

Sehr geehrter Reisegast!

Bitte beachten Sie unsere Reisebedingungen, die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen:

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1

Nach Anforderung werden wir Ihnen ein Angebot für eine Gruppenreise unterbreiten.

1.2

Ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages erfolgt mit der Zusendung der verbindlichen Reiseanmeldung (per Brief, per Fax, per E-Mail) oder per Dateneingabe im Online-Buchungsportal.

1.3

Der Vertrag kommt mit Zusendung der Reisebestätigung / Rechnung zustande.

2. Bezahlung

2.1

Nach Erhalt Ihrer Reisebestätigung - mit Sicherheitsschein - bitten wir innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises pro Reise Teilnehmer (maximal 260,00 EUR pro Person) zu überweisen.

Sonderregelung bei Flugreisen: Anzahlung innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum.

Die Beträge für eventuell gebuchte Versicherungsleistungen werden sofort mit der Anzahlung fällig.

2.2

Restzahlung 30 Tage vor Reiseantritt. Die Beförderungs- und Aufenthaltsgutscheine senden wir Ihnen komplett nach dem Eingang Ihrer Restzahlung auf unserem Konto. Erfolgt die Zahlung nicht vollständig und pünktlich, haben wir das Recht, die Übermittlung der Reiseunterlagen zu verweigern und Ersatzanspruch in Höhe entsprechender Rücktrittsgebühren zu verlangen.

2.3

Alle Zahlungen sollten geschlossen durch den Vertragsnehmer für die gesamte Gruppe erfolgen.

3. Leistungen und Preise

3.1

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen im Katalog sowie die sich hierauf beziehenden Angaben in unserer Reisebestätigung verbindlich.

Ä3.2 Änderungsvorbehalt

Wir behalten uns vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der im Prospekt enthaltenen Angaben zu erklären.

3.3 Preisänderungen

3.3.1

Die Schulfahrt Touristik SFT GmbH ist berechtigt, 4 Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen zu verlangen, wenn hierdurch nach Vertragsschluss eintretend und nachweisbar einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie bspw. Hafen- und Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend von den Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt. Dabei errechnet sich die Preiserhöhung aus der Differenz der der konkreten Buchung zugrunde liegenden

Bestätigung der Beförderungskosten einschließlich Einkaufspreis durch das Beförderungsunternehmen zum Zeitpunkt des Zuganges der Buchungsbestätigung und den durch das Beförderungsunternehmen zum Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens bestätigten Beförderungskosten einschließlich Einkaufspreis für die jeweils gebuchte Reisetrecke. Diese Mehrkosten werden durch die Anzahl der Reiseteilnehmer (bei Busreisen) bzw. Zahl der Sitzplätze (bei Flugreisen) dividiert und gleichmäßig auf die Reiseteilnehmer umgelegt. Die entsprechenden Nachweise sollen dem Erhöhungsverlangen beigefügt werden.

3.3.2

Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach 3.3.1 zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

3.3.3

Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

3.3.4

Die Rechte nach 3.3.3 hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen jeder Art, Ersatzpersonen

4.1

Der Reisende ist berechtigt, vor Reisebeginn durch schriftliche Erklärung von der Reise zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts ist die Schulfahrt Touristik SFT GmbH berechtigt, die Entschädigung wahlweise durch die nachfolgenden Pauschalsätze (gemäß § 651 i Abs. 3 BGB) oder durch konkrete Berechnung (gemäß § 651 i Abs. 2 BGB) zu beziffern und geltend zu machen. Dem Reisenden wird der Nachweis gestattet, dass der v. g. Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden ist.

4.1.1 Busreisen und Individualreisen

Erfolgt der Rücktritt bis 42 Tage vor Reisebeginn berechnen wir 20 % des Reisepreises

- ab 41. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 30 %
- ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt: 50 %
- ab 6. Tag vor Reiseantritt: 80 %
- bei Nichterscheinen: 90 %

des Reisepreises.

- Buszuschlag, gebuchte Zusatzleistungen lt. Reisebestätigung sowie sonstige nicht stornierbare Leistungen wie z. B. gebuchte Eintrittskarten, vorgebuchte ÖPNV-Tickets: 100 %

Maßgeblich für die Berechnung ist jeweils der Tag des Eingangs der Meldung beim Reiseveranstalter.

4.1.2 Flugreisen

Bei Einzel- und Gruppenstornierungen von Flugreisen gelten folgende Pauschalsätze:

- bis 28 Tage vor Reisebeginn: 75 %
- ab 27. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 80 %
- ab 14. bis 9. Tag vor Reiseantritt: 85 %
- ab 8. Tag vor Reiseantritt: 90 %

des Reisepreises.

4.1.3 Bahnreisen

Für Umtausch und Stornierung von Bahnfahrkarten gelten gesonderte Bedingungen der jeweiligen Bahngesellschaft. Je nach Tarif und Angebot sind Erstattungen nur teilweise möglich. Eventuell anfallende Bearbeitungsgebühren der Bahngesellschaften werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Umbuchungen

Werden auf Ihren Wunsch nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich Reiseterrain, Reiseziel, Ort des Reiseantritts, der Unterkunft oder Beförderung vorgenommen, so erheben wir ein Umbuchungsentgelt wie in Punkt 4.

6. Ersatzpersonen

6.1 bei Bus- und Individualreisen

Ersatz von einzelnen Reiseteilnehmern durch Dritte: 20,00 EUR zur Abdeckung der uns entstandenen Mehrkosten.

6.2 bei Flugreisen

Soweit bei der Fluggesellschaft gestattet, kann vor Ticketausstellung eine Ersatzperson benannt werden. Hierbei gelten die Bestimmungen der entsprechenden Fluggesellschaft.

7. Rücktritt, Kündigung und Umbuchung durch den Reiseveranstalter

7.1

Wir können in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn Sie oder Ihre Mitreisenden die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters oder eines maßgeblichen Leistungsträgers nachhaltig stören oder wenn Sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis.

b) durch beim Vertragsabschluss nicht voraussehbare höhere Gewalt bedingte Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise.



8. Beschränkung der Haftung

8.1

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Ihnen entstandener Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit wir für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter für Sachschäden bis 4.100,00 EUR. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

8.2

Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche etc.).

8.3

Für die Richtigkeit der Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, die der Eigenwerbung von Leistungsträgern dienen, können wir nicht haften.

8.4

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

8.5

Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

8.6

Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

9. Mitwirkungspflicht des Gruppenleiters

Sie sind verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles Ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Da alle Reisen ohne von uns beauftragte Reiseleitung durchgeführt werden, hat der Gruppenleiter hier eine besondere Verpflichtung! Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich dem betreffenden Leistungsträger und bei Nichtabhilfe durch diesen

in jedem Falle dem Reiseveranstalter mitzuteilen, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Dadurch entstehende Telefonkosten erstatten wir zurück. Kommen Sie durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu. Notrufnummern finden Sie in der Checkliste!

10. Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise haben Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber uns geltend zu machen. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach § 651 c ff BGB verjähren, mit Ausnahme von Personenschäden in zwölf Monaten. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

11. Pass- und Visavorschriften, Sonstiges

11.1

Bei allen Auslandsfahrten ist ein gültiges Reisedokument mitzuführen. Sie sind selbst für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften verantwortlich. Sollten in Ihrer Gruppe Teilnehmer aus anderen Staaten mitreisen, so sind Sie selbst für die Beschaffung der u. U. nötigen zusätzlichen Dokumente (Visa etc.) verantwortlich.

11.2

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei allen Gruppenfahrten die Aufsichtspflicht weder auf den Veranstalter noch auf einen Leistungsträger übergeht bzw. übertragbar ist. Der Vertragsnehmer hat alle diesbezüglichen Pflichten zu erfüllen und ggf. zu verantworten. Durch die Gruppe verursachte Schäden sind durch den Vertragsnehmer in voller Höhe vor Ort gegen Quittung zu zahlen.

11.3

Wir weisen darauf hin, dass bei allen Gruppenfahrten pro Gruppe nur ein Ein- und Ausstieg bedient werden darf.

12. Druck- und Rechenfehler

Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern behalten wir uns vor. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Reiseversicherung

Sie erhalten bereits mit dem Angebot detaillierte Informationen für bewährte, einfache und günstige Lösungen für eine Reiseversicherung.

- a) Reiserücktritts-Versicherung
- b) Komplettpaket

Reiseveranstalter:

Schulfahrt Touristik SFT GmbH
Herrengasse 2
01744 Dippoldiswalde

